



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Per E-Mail:

An alle Schulen, Staatsinstitute, Studienkollegs
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
BS4432.0/27/4

München, 08.04.2020
Telefon: 089 2186 0

Absage von Schülerfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen wegen des Coronavirus - COVID-19; Übernahme von Stornokosten

Anlage: Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schreiben vom 13. März 2020 (Az. II.1-V7300/41/4) zur Einstellung des Unterrichtsbetriebs aufgrund der Ausbreitung der neuartigen Atemwegserkrankung COVID-19 hat Herr Staatsminister Prof. Dr. Piazzolo Sie u.a. darüber informiert, dass eine Erstattung der Aufwendungen für Stornokosten für nicht angetretene Schulfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen beabsichtigt sei, und nähere Festlegungen hierzu angekündigt.

I. Maßgaben zur Absage von Schülerfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen

Die Schulen haben aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus geplante Schülerfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen abgesagt oder bereits gebuchte Fahrten storniert. Gemäß der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13. März 2020 (Az. G51-G8000-2020/122-65) entfallen ab dem 16. März 2020 bis einschließlich

19. April 2020 neben dem Unterricht auch die sonstigen Schulveranstaltungen. Für den daran anschließenden Zeitraum wurde bisher von einer generellen Vorgabe abgesehen. Mit einer baldigen Entspannung der Situation ist auch angesichts der am 17. März 2020 ausgesprochenen weltweiten Reiseverwarnung des Auswärtigen Amtes, die aktuell bis mindestens Ende April 2020 gilt, leider nicht zu rechnen.

Bis auf Weiteres gilt daher:

- **Bereits gebuchte** Schülerfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen, die **nach dem 19. April 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 stattfinden würden, sollten** aufgrund der dynamischen, nicht abzusehenden Entwicklung **grundsätzlich abgesagt oder – sofern möglich – auf das nächste Schuljahr verschoben** werden.

Dabei ist zu bedenken, dass derzeit nicht absehbar ist, ab welchem Zeitpunkt solche Fahrten überhaupt wieder durchgeführt werden können (vgl. auch die momentanen Reisebeschränkungen), aber auch, dass sich durch eine frühzeitige Absage einer Fahrt anfallende Stornokosten ggf. reduzieren bzw. im Fall einer möglichen Umbuchung vermieden werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Schulen nach Wiederaufnahme des Unterrichts die Möglichkeit erhalten sollten, die verbleibende Schulzeit für den regulären Unterricht zu gestalten.

Es ist uns sehr wohl bewusst, dass die Vorbereitung der jeweiligen Veranstaltungen viel Zeit, Mühe und Engagement gefordert hat und sich alle Beteiligten auf deren Durchführung freuen. Aus den bekannten übergeordneten Gründen, nämlich der Eindämmung der Verbreitung des COVID-19, halten wir diese Empfehlung jedoch für erforderlich.

- **Es dürfen derzeit keine neuen Schülerfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen vertraglich verbindlich abgeschlossen** werden, unabhängig davon, wann diese stattfinden sollen. Planungen für das kommende Schuljahr (2020/2021), die problemlos rückgängig gemacht bzw. kostenfrei storniert werden können, sind zulässig.

II. Umgang mit Stornokosten

Infolge dieses dynamischen Prozesses um COVID-19 konnten und können Stornokosten aufgrund der vertraglichen Regelungen zwischen Reiseveranstalter/ Beförderungsunternehmen/ Beherbergungsbetrieben und den Erziehungsberechtigten/ volljährigen Schülerinnen und Schülern nicht in allen Fällen vermieden werden.

Der Bayerische Landtag hat daher zur Vermeidung von Härten bei Kap. 05 04 Tit. 681 01 einen Haushaltsansatz für "Billigkeitsleistungen nach Art. 53 BayHO aus Anlass der Absage von Schüleraustauschmaßnahmen und Klassenfahrten wegen der Ausbreitung des Coronavirus" bereitgestellt. Damit sollen **als Nothilfe Aufwendungen für Stornokosten für nicht angetretene Schulfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen erstattet werden**, die aus Gründen des Gemeinwohls zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus entstanden sind.

Hierzu werden folgende Umsetzungsbestimmungen getroffen:

1. Gegenstand der Leistungen – Berechtigte

Zur **Vermeidung von persönlichen Härten** gewährt der Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Billigkeitsleistungen für unvermeidbar entstandene bzw. entstehende Stornokosten für **Schülerfahrten** (vgl. Nr. 1 der KMBek „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010, KWMBI. S. 204) **sowie für Schüleraustauschmaßnahmen** (vgl. Nr. 2.1 der KMBek „Internationaler Schüleraustausch“ vom 26. Januar 2010, KWMBI. S. 71), **die wegen des Coronavirus nicht angetreten** wurden bzw. abgesagt werden.

Leistungsberechtigt sind **Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler** (zu verschiedenen Konstellationen wie z.B. lediglich angezahlten Fahrten o.ä. siehe im Folgenden), die im entsprechenden Erstattungsantrag versichern, die Erstattung von angefallenen oder anfallenden Stornokosten zur Vermeidung einer persönlichen Härte zu benötigen.

Nicht erfasst sind Träger von Einrichtungen sowie Maßnahmen, deren Kosten bzw. etwaige Stornokosten über Dritte finanziert werden (denkbar z.B. Bundesagentur, Jugendherbergswerk, Erasmus+ u.a.), bei denen also die Kosten nicht von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern getragen werden.

Nicht erfasst sind ferner sonstige Schulveranstaltungen sowie private Abschlussfahrten, private Sprachkurse im Ausland, individuelle Auslandsjahre u.ä..

Die Leistung bezieht dem Grunde nach **alle bayerischen Schulen**, d.h. auch kommunale Schulen sowie Schulen in privater Trägerschaft ein.

Ein Rechtsanspruch auf die Billigkeitsleistungen besteht nicht.

Für Lehrkräfte gelten die allgemeinen Regelungen über Dienstreisen.

2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung

Wurden bzw. werden Schülerfahrten oder Schüleraustauschmaßnahmen wegen des Coronavirus nicht angetreten bzw. abgesagt, werden die vom Vertragspartner (z.B. Reiseveranstalter, Transportunternehmen) in Rechnung gestellten **berechtigten und zur Vermeidung von persönlichen Härten geltend gemachten Stornierungskosten vom Freistaat Bayern übernommen**.

Für die Beurteilung der Kosten als **berechtigt** gilt Folgendes:

- Zunächst ist zu eruieren, ob eine **kostenfreie Stornierung möglich** ist. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn nach den konkreten Buchungsbedingungen bei einer frühzeitigen Stornierung keine Stornokosten anfallen, oder wenn Kulanz gewährt wird. Bei Auslandsreisen sind ggf. etwaige Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes relevant; dies gilt insbesondere für Pauschalreiseverträge.
- Mögliche Ansprüche gegenüber **Reiserücktrittsversicherungen** sind vorrangig geltend zu machen.
- Es gilt eine allgemeine **Schadensminderungspflicht**. Das heißt, es besteht die Verpflichtung, gegenüber den Vertragspartnern auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken. In diesem

Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die staatlichen Erstattungsleistungen als Billigkeitsleistung an betroffene Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler konzipiert sind; sie sind insofern von den als Wirtschaftsförderung ausgewiesenen Soforthilfeprogrammen für Unternehmen u.a. abzugrenzen.

Hilfreiche Hinweise zu Stornierungsfragen etc. finden sich z.B. unter www.verbraucherzentrale.de. Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter können selbstverständlich keine vertiefte rechtliche Prüfung möglicher Ansprüche durchführen. Von zusätzlichen kostenintensiven Maßnahmen wie z.B. der Einschaltung von Rechtsanwälten ist abzusehen. Ihre Aufgabe besteht darin, die Möglichkeiten zur Reduzierung der Stornokosten und dabei insbesondere die oben genannten drei Punkte anhand der Ihnen vorliegenden Reiseunterlagen **zu prüfen**, Ihre entsprechenden Bemühungen gegenüber den Vertragspartnern sowie deren Reaktion **zu dokumentieren** sowie die entsprechenden Belege **zum Nachweis vorzuhalten** (vgl. unter Nr. 3).

Voraussetzung ist ferner eine **von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern unterzeichnete Versicherung**, dass sie die Erstattung der auf sie entfallenden Stornokosten **zur Vermeidung persönlicher Härten** beantragen (vgl. beigefügtes Formular). Im Antrag werden die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler zudem darauf hingewiesen, dass die Billigkeitsleistung zurückgefordert wird, wenn die Gewährung der Leistung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruht.

Die Kostenübernahme des Landes ist in jedem Fall auf die Kosten **begrenzt**, die dadurch entstehen, dass die Reise am bereits gebuchten Termin nicht durchgeführt werden kann oder konnte. Damit sind die mit der ursprünglichen Reise verbundenen Kosten die Obergrenze für eine Kostenübernahme durch das Land, also Stornokosten von höchstens 100 Prozent des Reisepreises. Dies bedeutet z.B. konkret für die Anfangsphase der Ausbreitung von Covid-19, dass bei einer Umbuchung einer Reise von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet nicht die eventuell höheren Kosten der Alternativreise erstattet werden können, sofern diese die Stornokosten der bisherigen Reise übersteigen

3. Verfahren, Nachweise

Die Abwicklung der Billigkeitsleistungen erfolgt über das Bayerische **Landesamt für Schule** in den nachfolgend erläuterten Verfahrensschritten.

(1) Kostenaufstellung

Zunächst stellen Sie die **berechtigten** Stornokosten (s.o. Nr. 2) für die an Ihrer Schule wegen der Ausbreitung des Coronavirus nicht angetretenen bzw. abgesagten Schülerfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen **je Fahrt bzw. Maßnahme** zusammen.

(2) Abfrage bei Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülern

Bitte leiten Sie das beigefügte **Formular** an die betroffenen Teilnehmer weiter. Das Formular ist **von allen** Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern **ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb von längstens zwei Wochen nach Ausgabe an Sie zurückzuleiten**. Diejenigen, die **zur Vermeidung einer persönlichen Härte** eine Erstattung der Stornokosten beantragen, geben dies **im Antrag durch Ankreuzen** an. Bitte berücksichtigen Sie beim Ausgabezeitpunkt ggf. Ferienzeiten und prüfen Sie nach Rückleitung, ob die Anträge vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sind.

Die ausgefüllten **Formulare** sowie die den Kostenaufstellungen zugrunde liegenden **Rechnungen und Belege sind in den Schulen fünf Jahre lang aufzubewahren** (es besteht u.a. ein Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes).

Aus den gestellten Anträgen ergibt sich je Schülerfahrt bzw. -austauschmaßnahme die für die staatliche Kostenerstattung **zu meldende (Gesamt-) Summe (Erstattungsbetrag)**.

Dieses **Antragsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen**, ob die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler die Reisekosten bereits beglichen haben oder nicht.

Wir bitten um Verständnis, dass dieses Verfahren erforderlich ist um der klaren Zweckbestimmung der Haushaltsmittel als Billigkeitsleistung Rechnung zu tragen und ein möglichst einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

(3) **Meldung der Erstattungsbeträge an das Landesamt**

Für die Meldung wurde ein Online-Verfahren konfiguriert. Ihre Meldung können Sie – **ab dem 15. April 2020** – direkt **über das Bayerische Schulportal** unter <https://portal.schulen.bayern.de> eingeben. Melden Sie sich dort wie gewohnt mit Ihrer 4-stelligen Schulnummer und Ihrem Kennwort an.

Bitte beachten Sie: Das Schulportal ist nur erreichbar von Rechnern, auf denen das Zertifikat installiert ist, die also auch Zugang zum OWA-Postfach haben.

Sie finden sodann die Eingabemaske hinter dem **Menüpunkt „Umfragen“** unter der Bezeichnung „Meldung der Erstattungsbeträge ‚Coronavirus-bedingte Absage von Schülerfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen“.

Eine Übermittlung per Schreiben, E-Mail oder Fax ist nicht möglich.

Mit der Meldung **bestätigen Sie**, dass

- es sich bei den angegebenen Kosten ausschließlich um Kosten handelt, die aufgrund der Coronavirus-bedingten Stornierung von Schülerfahrten oder Schüleraustauschmaßnahmen entstanden sind,
- Sie sich entsprechend der Erläuterungen in diesem Schreiben (vgl. oben Nr. 2) um eine Reduzierung der Stornokosten bemüht und dies entsprechend dokumentiert haben,
- dem angegebenen Erstattungsbetrag die Anträge von Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zugrunde liegen, die nach entsprechender Abfrage zur Vermeidung von persönlichen Härten gestellt wurden.

Zur Verfahrenserleichterung und Reduzierung der Zahlungsvorgänge bitten wir, die Erstattungsanträge **für alle abgesagten Schülerfahrten bzw. -austauschmaßnahmen der Schule zusammengefasst** einzureichen.

Die Meldungen müssen **bis spätestens 1. August 2020** erfolgen (Hinweis: Aus technischen Gründen ist im Portal ggf. ein kürzerer Eintragungszeitraum angegeben, um mehrere Auszahlungstermine ermöglichen zu können).

(4) **Zahlungen**

Die Schulen geben dem Landesamt eine für die Abwicklung schulischer Veranstaltungen eingerichtete **Bankverbindung** an; an staatlichen Schulen können die Zahlungen über das staatliche Schulkonto nach § 25 BaySchO – soweit vorhanden – abgewickelt werden.

Das Staatsministerium weist dem Landesamt die Mittel zur Auszahlung an die Schulen zu. Das Landesamt wird **den Schulen** die jeweiligen Billigkeitsleistungen **in einer Summe** auszahlen (Überweisung auf das angegebene Konto).

Die Schulen zahlen die Erstattungsbeträge **anteilig an die Antragsteller** aus, die ihren Anteil für die Reise bereits gezahlt (ggf. angezahlt) haben.

Soweit **noch keine Zahlungen oder ggf. nur Anzahlungen** für die Reise geleistet wurden, **begleichen die Schulen** die in Rechnung gestellten Stornokosten aus den Zahlungen des Landesamts für die beantragten Billigkeitsleistungen **und** den eingezahlten Kostenanteilen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler, die keinen Erstattungsantrag gestellt haben.

Da Ihnen als Schulleiter(in) bzw. den von Ihnen ggf. mit der Durchführung der Schulfahrten beauftragten Lehrkräften keine gesonderten Finanzmittel zur Begleichung der in Rechnung gestellten Stornokosten zu Verfügung stehen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler, die im Formular keine Erstattung beantragt haben, ihren Reise- oder Stornokostenanteil rechtzeitig der Schule zuleiten, damit die Schule die von den Vertragspartnern in Rechnung gestellten Stornokosten begleichen kann.

Sollten Antragsteller vom Reiseveranstalter oder sonstigen für die Erbringung der Reiseleistungen verantwortlichen Dritten noch Rückerstattungen erhalten, haben sie dies der Schule anzuzeigen, die wiederum das Landesamt für Schule informiert. Die Billigkeitsleistung ist (ggf. anteilig) nach Aufforderung durch das Landesamt dem Freistaat Bayern zurückerstatten.

4. Sonderfälle

Sollten in Einzelfällen **Stornokosten** im weiteren Sinne entstanden sein, weil

- z.B. Reisegruppen aufgrund von Reisebeschränkungen im Ausland **nicht auf dem ursprünglich vorgesehenen Rückreiseweg** nach Deutschland zurückgelangen konnten, und
- diese Kosten **nicht anderweitig** (z.B. über das Auswärtige Amt oder eine Reiseabbruchversicherung) **übernommen** werden,

wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre zuständige **Schulaufsichtsbehörde**.

Wir hoffen, dass mit diesem Verfahren und den Umsetzungshinweisen die wesentlichen Fallkonstellationen abgedeckt sind. Wir sind uns bewusst, dass die Abwicklung für die Schulen Aufwand bedeutet. Mit dem vorgesehenen Verfahren wurde aber eine Lösung gefunden, die zum einen einheitlich ist und zum anderen den Verwaltungsaufwand auf die Betroffenen verteilt und zugleich möglichst gering hält. Für Ihre Mitwirkung bereits im Voraus herzlichen Dank.

Überdies hoffen wir natürlich auf eine weitere Entwicklung, die im kommenden Schuljahr die Durchführung der schulischen Fahrtenprogramme und Schüleraustauschmaßnahmen wieder wie geplant zulässt!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent